## Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

No 318.

Sonnabend ben 13. Rovember.

1852.

Befanntmachung,

ben Schut bes Gifenbahn = und Telegraphenbetriebes betreffend.

In Betracht ber innerhalb Sachsens, wie anderwarts, von Beit zu Beit vorgekommenen freventlichen Bersuche einer Störung bes Gisenbahn = und Telegraphenbetriebes, bei benen die rechtzeitige Abwendung einer Gefahr nur der steten Bachsamkeit des Aufsichtse personals zu banten war, hat es das Finanz = Ministerium — obgleich schon die Eriminalgesete derartige Berbrechen mit schweren Strafen bedrohen, es auch schon bisher gelungen ift, solche Frevler zu verdienter Strafe zu ziehen — dennoch, um desto sicherer die Entbedung so gemeingefährlicher Handlungen herbeizuführen, für angemeffen erachtet, hierüber Nachstehendes festzuseben.

Ber, ohne felbst dem Dienstpersonale der Staats: oder Privat-Eisenbahnen oder der Staats-Telegraphen anzugehören, ben Urheber eines dem Eisenbahnbetriebe bereiteten hinderniffes, wodurch für Menschen, Transportgegenstände oder Betriebsmittel Gefahr entsteht, ober den Urheber einer gefahrdrohenden Berletung der Telegraphen : Leitungen zuerst dergestalt zur Anzeige bringt, daß baburch die Bestrafung des Thaters herbeigeführt wird, empfangt eine Belohnung von Fünfzig bis Ginbundert Thalern.

Diese Belohnung tann in Fallen, wo eine Berabrebung Mehrerer zu bem verbrecherischen 3wecke ober eine besondere verbienftliche Thatigkeit und Umficht bes Entbedere stattgefunden hat, bis auf Zweihundert Thaler

und nach Befinben noch hoher gefteigert werben.

Die obigen Belohnungen werden, dafern die fragliche Betriebsstörung eine Staats : Eisenbahn betraf, aus ber Caffe ber letteren, bei ben Staats : Telegraphen aus der Telegraphen : Caffe zu Dresden und bei einer Privat : Eisenbahn aus der Caffe der betheiligten Gifenbahngefellschaft ausgezahlt.

Die Bemeffung der Belohnungen innerhalb der angedeuteten Grenzen, so wie nach Beschaffenheit deren Bertheilung unter mehrere bei der Entdedung und Berhaftung der Berbrecher thatig gewesene Personen bleibt der Berwaltung der im einschlagenden Falle bes troffenen Anstalt, beziehentlich der Genehmigung des Finang : Ministeriums vorbehalten.

Ber auf eine Belohnung der obigen Art Anspruch zu haben glaubt, hat fich, insofern nicht aus der eingeleiteten Untersuchung bes fraglichen Falles die diesfalls erforderlichen Unterlagen ohnehin hervorgehen und deshalb bas Beitere von Amtswegen vermittelt wird, mit seinem darauf bezüglichen Gesuche an die competente Berwaltung und daher beziehentlich an die betreffende Staats : Eisens bahn : Direction, die Direction der Staats : Telegraphen ober das betreffende Gesellschafts : Directorium zu wenden.

Bu Jebermanns Rachachtung wird Golches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden, im Ginklang mit §. 21 bes bie Angelegenheiten ber Preffe betreffenden Gefetes vom 14. Marg 1851 die Berausgeber der dort aufgeführten Beitschriften zugleich veranlaßt, die gegenwärtige Bekanntmachung auch durch ihre Blatter zu veröffentlichen.

Dresben, am 6. Rovember 1852.

Finang : Dinifterium. Behr. Dpelt, S.

Bekanntmachung in Betreff der für dieses Jahr vom 20. bis 29. dieses Monats einzureichenden Hausbewohner= Verzeichnisse.

Aus ben jum Bebuf ber Revision bes Leipziger Gewerbe: und Personalsteuer-Katasters zeither alliahrlich eingereichten Sausbewohner-Berzeichniffen ift zum oftern mißfallig wahrzunehmen gewesen, daß die in den von uns deshalb erlaffenen und jedem Hausbesitzer oder Administrator gehörig behandigten Patenten enthaltenen Borschriften in manchen Fallen gar nicht oder boch nur sehr unvollständig beobachtet worden, in Folge deffen aber in manchen Hausbewohner: Berzeichnissen nicht nur mitunter sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben vorgekommen sind, insonderheit von hande lungsprinzipalen und anderen Gewerbetreibenden die nach §. 4 des Patents zu bewirkende namentliche Auszeichnung ihrer fammtlich en Handlungs: und Gewerbegehülfen unterblieben, und von benselben erst auf besondere Aussorderung nachgetragen, dadurch aber das binnen einer bestimmten sehr beengten Frist zu vollendende Revisionegeschäft ungewein erschwert worden ist.

Dater werben die hiefigen Sausbesitzer und beren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung ber biebjabrigen Bausbewohner : Bergeichniffe in bem von uns unterm 6. diefes Monats erlaffenen Patente enthaltenen Borfchriften nicht nur felbst durchgangig genau zu beobachten, sondern auch ihre Miethleute unter Mittheilung bes gedachten Patents bazu zu veranlaffen, ba außerdem bei Nichtbefolgung diefer Borfchriften die im 8., 9. und 10. §. des erwahnten Patents angebrohten Rachtbeile und Unannehmlichkeiten gegen die Betheiligten nothwendig eintreten mußten.

Beippig, am 8. Rovember 1852.

Der Rath ber Stadt Leipzig.

Ro ch

ie.

abt